

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 5 (1925-1926)
Heft: 9

Artikel: Lebenserinnerungen
Autor: Meyer von Schauensee, Placidusa
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-155770>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lebenserinnerungen.

Von Placidus Meyer von Schauensee.

I.

Ich bin geboren den 11. September 1850 in Luzern. Mein Vater, Ludwig Plazid Meyer, war in den Dreißiger Jahren des abgelaufenen Jahrhunderts Staatsanwalt, später Advokat und Stadtpolizeidirektor. Er entstammte der patrizischen Familie Meyer von Schauensee. Meine Mutter, aus einfachen Verhältnissen hervorgegangen, war eine geistig sehr angeregte Frau und ich bin geneigt, einen kritischen, bisweilen an Skeptismus streifenden Zug meines Wesens auf sie zurückzuführen.

Von Jugend auf war ich viel kränklich und mußte meine Gymnasialstudien, die ich in Luzern machte, oft unterbrechen. Bei dem dadurch notwendig gewordenen Privatunterricht stand mir Dr. Jb. Bucher, Professor der deutschen Sprache am Gymnasium, bei. Dr. Bucher hatte seine Studien hauptsächlich in Basel und Göttingen gemacht. Er brachte von Göttingen eine stark protestantisierende, der alten Lateinschule oppositionelle, mehr germanistische Richtung mit, die später dann allerdings bei ihrem Besitzer mannigfache Abschwächungen erlitt, aber in meinem jugendlichen Gemüt mächtige Spuren und vielfache Anregungen auch für die spätere Zeit hinterließ. Ich gestehe, daß ich von Jugend auf mit großer Befriedigung auf die sehr bedeutende Anzahl hervorragender Männer, welche die Familie Meyer von Schauensee der Stadt und Republik gegeben, zurückblickte. Es freute mich dabei immer, konstatieren zu können, daß während andere patrizische Familien es verstanden, Geld und Ehren im Ausland zu erwerben, die Familie Meyer von Schauensee in weitaus den meisten ihrer Glieder ihre gesamten Kräfte dem luzernischen Staat und seiner Verwaltung widmete. Ich habe stets dafür gehalten, daß für Volksführer und höhere Staatsbeamte es nur gut ist, daß in ihrer Erbschaftsmasse etwas von aristokratischem, organisch gezüchtetem Herrschertalent vorhanden ist, wie auch jeder aristokratischen Ahnenreihe stets etwas demokratisches Öl zufließen sollte.

Von Jugend auf war ich nie zweifelhaft, daß ich der Tradition folgend meine ganze Kraft dem Staate resp. dem kleinen Kanton Luzern widmen sollte. Mein Vater, der damals Advokaturgeschäfte besorgte, lenkte früh meine Aufmerksamkeit auf die luzernischen Rechtszustände und nahm mich oft schon in früher Jugend zu Augenscheinsverhandlungen mit. Schon im 16. Altersjahr konnte ich meinem Vater bisweilen auf seinem Advokaturbureau aushelfen. Diese Jugenderinnerungen blieben für mich entscheidend und ich darf es wohl sagen, daß ich mein ganzes Leben mit Leib und Seele Jurist blieb. Juristische Vorlesungen vermochten mich dagegen nicht auf die Dauer zu fesseln, ich suchte mich hauptsächlich durch Selbststudium vorwärts zu bringen. Von juristischen Schriftstellern studierte ich besonders die Pandekten von Ludwig Keller und von Bernhard Windscheid. Auch besuchte ich

ein Pandektenrepetitorium bei Oberrichter Dr. Carl Attenhofer, dem späteren Bundesrichter. Attenhofer besaß eine bedeutende zivilistische Bildung, war auch als Schriftsteller tätig und gab sich gern mit jungen Juristen ab. Später veranstaltete ich dann noch mit einem fleißigen Zuhörer Windscheids ein eingehendes Colloquium über dessen Pandekten.

Ein Kolleg, das ich im Sommer 1870 bei Karl Binding in Basel hörte, ging für meine geistige Entwicklung spurlos vorüber. Ich hatte nicht das Gefühl, daß durch die damals von Binding geübte Methode der gewaltige Stoff weder juristisch noch philosophisch abgeklärt werde. Später kam es anders, Binding schuf gewaltige Werke, die Generationen überdauern werden. Aber eine tiefer gehende philosophische Schulung und eine irgendwie befriedigende Weltanschauung haben Binding wohl immer gefehlt.

1876 promovierte ich in Heidelberg als doctor juris utriusque und trat bald nachher beim Luzerner Obergericht als Volontär ein. Das 1831 in Luzern ins Leben getretene Appellationsgericht amtierte unter dem Vorsitz von Dr. Kas. Pfhyffer und genoß in den Dreißiger Jahren in der ganzen Eidgenossenschaft ein wohlverdientes Ansehen. (Vgl. Meher von Schauensee: Kasimir Pfhyffer von Altishofen, ein Beitrag zur schweizerischen Rechtsgeschichte. Sonderabdruck aus der Festschrift für Georg Cohn, Zürich 1915. Druck und Verlag Institut Drell Füßli.) Ende der Fünfziger und anfangs der Sechziger Jahre war dann in diesem Gerichtshof tätig: Dr. Josef Bühler, anfangs als Gerichtsschreiber, später als Präsident. Bühler, ein fein gebildeter Jurist, war der erste Bearbeiter der Entscheidungen des Luzerner Obergerichts für die Zeitschrift des bernischen J. B. 1865/71. Ihm wurde dann die Bearbeitung prinzipiell wichtiger Rechtsfälle für das Luzerner Kantonsblatt übertragen (1871). Seine in der J. B. J. B. veröffentlichten wissenschaftlich vertieften Präjudizien wirkten weit über den Kanton Luzern hinaus, indem damals eine wissenschaftliche Judikatur weder beim Bundesgericht noch in den Kantonen anzutreffen war.

Diese sorgfältig, juristisch vertiefte Redaktionsarbeit wurde von Herrn Josef Häfliger, der unter Bühler mehrere Jahre als Gerichtsschreiber fungierte und dann von 1879—1912 Präsident war, übernommen. Schon 1877 wurde ich unter Herrn Häfliger zum 2. Gerichtsschreiber ernannt. Bei dem großen Eifer meines Vorgesetzten aber gelangte ich zu keiner rechten Initiative in den Geschäften und ich vertauschte daher 1878 die Stelle eines 2. Gerichtsschreibers am Obergericht mit der eines 2. Gerichtsschreibers beim Bezirksgericht Luzern, wo ich den Prozeß in seiner Entstehung und 1. Instruktion kennen lernen wollte. Die Geschäftslast stand hier in gerade umgekehrtem Verhältnis zu der beim Obergericht und dies mag auch mit der Grund gewesen sein, warum ich 1879 ernstlich erkrankte. Von da an beschränkte ich mich beim Stadtgericht Luzern auf Urteilsredaktionen, betätigte mich dann aber die nächsten Jahre literarisch und publizistisch. 1883—1886 bekleidete ich noch die Stelle eines Suppleanten (außerordentlichen Mitgliedes) beim Obergericht Luzern.

Was meine kirchlich=politische Richtung anbetrifft, so gehörte mein Vater auch nach Aufhebung des Patriziates der kirchlich liberalen jö. josephinischen oder Weissenbergischen Richtung an, sein kindlich=frommes Gemüt, das sich bei ihm in den schwierigsten Lebenslagen bewährte, verhinderte jedoch, daß er je zur Auflehnung gegen die kirchliche Autorität gelangte.

Auch mir hat die Einheit und Autorität der katholischen Kirche von Jugend auf gewaltig imponiert. Der „Trop des hochmütigen Willens“ fand bei mir auf die Dauer keinen Platz. Ich konnte daher in meiner Jugend die Ende der Sechziger und anfangs der Siebziger Jahre in Luzern, speziell unter den Konservativen grassierende Furcht vor der päpstlichen Unfehlbarkeit nicht begreifen.

Ich erblickte in der Unfehlbarkeit stets die notwendige logische Entwicklung des katholischen Kirchenrechts. Es war mir schon anfangs der Siebziger Jahre keinen Augenblick zweifelhaft, daß durch die Promulgation der Unfehlbarkeit für die katholische Kirche bei der zunehmenden Zersplitterung des Protestantismus ein großer Machtzuwachs ganz automatisch erfolgen mußte. Durch die Dogmatisierung der päpstlichen Unfehlbarkeit wurde nämlich auf dem Gebiet der katholischen Wissenschaft einer Menge unnützer Streitigkeiten, die eigentlich Klopfflechtereien darstellten, der Boden entzogen und die daherigen Kräfte für fruchtbare Zwecke frei gemacht. Man eignete sich auf katholischer Seite vielfach die protestantische Methode an und es ist nun der Stand der katholischen Wissenschaft gegenüber offenbar höher als vor Promulgation der Unfehlbarkeit. Der Kulturfampf war sodann für mich auch sonst eine äußerst widerliche Erscheinung. Ich erkannte darin eine Verkennung unserer gesamten historischen Verhältnisse. Auf diese Weise mußte bei unserm religiös so sensiblen Luzerner Volk der Fanatismus, der uns Luzernern so manchmal zum Verhängnis geworden, neu entfacht werden. Diese gewalttätige liberale Taktik war für mich ein Wink, mich jeder politischen Tätigkeit zu enthalten und ich habe mehr oder weniger mein ganzes Leben praktisch mich politisch neutral verhalten. Es war diese Haltung auch vielfach durch meine richterliche Tätigkeit ohnehin geboten.

Die erste Anregung zu systematisch philosophischem Denken erhielt ich von Dr. Ernst Großbach, der 1834 als junger Privatdozent von Würzburg auf den Lehrstuhl der Philosophie, den vorher P. Girard bekleidet hatte, nach Luzern berufen worden. Auch Ph. A. v. Segeffer bekannte, erst von Großbach die Anregung zu tieferm wissenschaftlichem Arbeiten erhalten zu haben.

Ich ging vom Studium Immanuel Kants aus, den ich in der Ausgabe von Rosenkranz besonders in der Kritik der reinen Vernunft eingehend studierte. Am meisten aber fesselten mich die Werke Arthur Schopenhauers, die ich mit großer Begeisterung (neben der Welt als Wille und Darstellung, auch die Parerga und Paralipomena) in mich aufnahm. Ich habe zahllose philosophische Werke gelesen, aber aufgeatmet habe ich erst wieder bei Nietzsche, in dem ich so recht einen Spiegel unserer Zeit fand. Wie schön ist doch sein Essay: „Schopen=

hauer als Erzieher“ und wie haben doch beide, Schopenhauer und Nietzsche, den einseitigen Intellektualismus bekämpft und zum Intuitionismus unserer Zeit übergeleitet. Daß die Wiedergeburt der Moral von Nietzsche in ihrem innersten Kern gesunde Gedanken enthält, wird jetzt kaum mehr bestritten, so wenig als man dem asketischen Menschen Schopenhauers den christlichen Charakter bestreiten kann. Der Katholizismus eröffnet ja in seinem Naturrecht den verschiedensten Theorien freien Zutritt. Wie weit ist man in der Aufnahme der antiken Welt gegangen und da war es nicht zu verwundern, daß einmal auch in den Stimmen von Maria Bach die Anregung gemacht wurde, man sollte gegen die modernen Philosophien von Schopenhauer und Nietzsche sich nicht so spröde ablehnend verhalten, sondern bezüglich der wirklich guten Gedanken, auch hier, wie man das seinerzeit gegenüber der alten Welt getan, verfahren und sie vom naturrechtlichen Standpunkt aus ebenfalls berücksichtigen.

Von Schopenhauer und Nietzsche habe ich für meine persönliche Weltanschauung am meisten Nutzen gezogen.

Die Geschichte der deutschen Philosophie von Bruno Fischer habe ich noch in jungen Jahren mit wahren Enthusiasmus in mich aufgenommen.

Hermann Lotzes Mikrokosmos war damals die Philosophie des gebildeten Bürgertums, sie erschien mir immer etwas gekünstelt und ließ mich im ganzen kalt.

Langes Geschichte des Materialismus konnte ich nicht die Bedeutung beimeessen, die ihr gewöhnlich als einem Wendepunkt im philosophischen Denken der Deutschen beigelegt wird: Immerhin verfolgte ich die zeitgenössische philosophische Literatur ziemlich aufmerksam und zwar schon zu einer Zeit, wo man glaubte, die Rechtswissenschaft hätte sich von all diesen Dingen fern zu halten, man aber auch das nescire aude der Neufantianer noch nicht kannte. — 1886 bin ich dann als ordentliches Mitglied des Obergerichts gewählt worden und habe in diesem Kollegium nun bald 39 Jahre zugebracht. Seit 1904 bekleide ich das Amt eines Vizepräsidenten und seit 1913 ist mir das Präsidium der II. Kammer übertragen worden. 1896 wurde ich in die Advokatenprüfungskommission gewählt und seit 1912 bin ich Präsident dieser Kommission. In dieser letzten Eigenschaft habe ich mich mit dem Prüfungsweisen und dem Bildungsgang der jungen Juristen eingehend beschäftigt. Meine Auffassung der Sache ging dahin, daß vor allem eine größere und tiefere historische und philosophische Bildung der Juristen nottue, im übrigen ist aber in gegenwärtiger Zeit mehr als je die Pflege des römischen Rechtes als Gradmesser für die Höhe der Rechtskultur anzusehen.

Im übrigen muß ich nach allen Erfahrungen einer fast fünfzigjährigen Praxis dem um das Luzernische Justizwesen hochverdienten Dr. Kas. Pfiffer beistimmen, wenn er sagt: „Der Boden des Kantons Luzern ist für die Kultur der Jurisprudenz wenig geeignet.“ In den Dreißiger Jahren wurde unter

Raf. Pfiffer und auch später noch unter Dr. Bühler für die Rechtspflege im Kanton Luzern viel getan. Aber immer kamen wieder Rückschläge und in einem solchen Rückschlag scheinen wir uns gegenwärtig zu befinden. Seit 1903 habe ich die Referate über die Judikatur des luzernischen Obergerichtes für die *J. B. J. B.* verfaßt. Ich suchte darin eine Verbindung von Theorie und Praxis, einen Übergang vom besondern zum allgemeinen, und vom Einzelfall zu höherer Einheit. Die sorgfältig gearbeiteten Generalregister, welche Dumont und Weber zur Zeitschrift des bernischen Juristenvereins verfaßt ((1. Band 1914, *R. J. Whß*), 1. Ergänzungsband 1918, 2. Ergänzungsband 1922)), geben sowohl über meine diesfallsigen Referate als über die große Zahl der für diese Zeitschrift von mir verfaßten kleinern und größern Aufsätze und Besprechungen genauen Aufschluß.

Allein auch ganz abgesehen von meiner Tätigkeit im Gericht und von der literarischen Verarbeitung der Judikatur während den 39 Jahren, wo ich dem Obergericht angehörte, habe ich mich an der Entwicklung der schweizerischen Rechtseinheit fortwährend betätigt.

* * *

Die Rechtseinheit ist in der Schweiz auf großen Widerstand gestoßen.

Die Bundesverfassung von 1872, welche die vollständige Rechtseinheit enthielt, ist vom Volke und gerade wegen der Rechtseinheit verworfen worden. Die Bundesverfassung von 1874 enthielt die Rechtseinheit nur in sehr beschränktem Maße und erst die Partialrevision von 1898 statuierte die Einheit des materiellen Zivil- und Strafrechts, nicht aber des Prozesses und des Strafvollzugs. Schon vor Inkrafttreten der Partialrevision von 1898 wurden vom Bundesrat Vorbereitungen für die Rechtseinheit getroffen. Bundesrat Ruchonnet veranlaßte schon 1884—86 in Verbindung mit dem schweizerischen Juristenverein Herrn Prof. E. Huber zur Abfassung eines Systems des geltenden schweizerischen Privatrechts, auch Prof. Stooß gab auf Anregung des Vorstandes des schweizerischen Juristenvereins und von Herrn Ruchonnet schon 1890 die Vergleichung der Schweizerischen Strafgesetzbücher (H. Georg, Basel und Genf) und im Auftrag des schweizerischen Bundesrates die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts, I. und II. Band (H. Georg, Basel und Genf, 1892 und 1893) heraus. Bundesrat Ruchonnet berief dann zur Beratung über ein eigens von ihm verfaßtes, auf das Strafrecht sich beziehendes Fragenschema, eine Spezialkommission, der auch ich anzugehören damals die Ehre hatte. Bevor aber diese Kommission zusammentreten konnte, starb Ruchonnet. Auf diese Weise konnte dann der I. Entwurf Stooß zur Entstehung gelangen und ungeahnte Sympathien ernten. Die doch nicht so ganz einfache Sache war aber in keiner Weise gehörig vorbereitet. Ich verfaßte dann meine Schrift: „Zur Geschichte und Kritik des Stooß'schen Entwurfes“; Luzern, Verlag von Dölefschals Buchhandlung, 1897.

Ich unterwarf das System des Entwurfes und die Art und Weise, in der Herr Professor Stooß diesen seinen Entwurf, den er in „Verachtung kriminalistischer Wissenschaft“ geschrieben, in der Kommission vertrat, einer scharfen Kritik. Stooß hatte nämlich anfangs deutlich erklärt, nur in der Behandlung der Jugendlichen und vielfach Rückfälligen weiche er vom bisherigen Strafrecht ab, hierin liege der ganze Fortschritt. Die sog. Verwahranstalt, das Prunkstück aller Stooß'schen Entwürfe, trug anfangs einen ganz harmlosen Charakter. Sie diente mehr zur Unschädlichmachung Unverbesserlicher, offenbar, weil damals die Forel-Delbrück'sche Schule die Entdeckung der pseudologia phantastica gemacht zu haben glaubte und Guillaume diesen Gedanken Stooß' insinuiert hatte. Erst nachher erschloß sich Herrn Stooß, wie er übrigens in einem der letzten Hefte der Zeitschrift für schweizerisches Strafrecht das selbst sagt, das erlösende Kumulationsprinzip von Strafe und Sicherung.

Da erschien aber den 16. Februar 1897 ein Communiqué des eidgenössischen Justizdepartementes. Dieses offizielle „Mitgeteilt“ wurde aber von mir sofort in No. 48 des „Luzerner Tagblattes“ beantwortet.

Der Gerichtssaal No. 54, S. 153 ff. brachte ebenfalls das offizielle Communiqué zum Abdruck, aber auch hier erfolgte eine Antwort von Seite von Professor Gretener, ganz in meinem Sinne und noch im gleichen Band S. 314 ff. In dem betreffenden Communiqué handelte es sich hauptsächlich um die Klarstellung wichtiger Vorgänge, die sich in der Kommission selbst zugetragen und dann um die Frage, ob der von Herrn Stooß gleich nach dem Tode Ruchonnets in aller Eile eingebrachte Entwurf bloß als die individuelle Arbeit des Herrn Stooß zu gelten habe.

Es standen sich nun Behauptungen gegen Behauptungen auf Seite des eidgenössischen Justizdepartementes einer- und in meiner von einem andern Kommissionsmitglied unterstützten Erklärung andererseits gegenüber. Man hätte nun erwarten dürfen, daß die übrigen Kommissionsmitglieder aus ihrer Reserve herausgetreten und die maßgebenden staatlichen Organe oder vielleicht die Presse irgendwie sich für die Feststellung der Wahrheit bemüht hätten. Nichts von allem ist geschehen, der ganze Verlauf der Angelegenheit hat mir aber doch recht gegeben und die Revisionsbedürftigkeit des Stooß'schen Entwurfes ist schon damals durch Bundesrat Brenner in der Bundesversammlung zugegeben worden.

Die Schrift (Zur Geschichte und Kritik des Stooß'schen Entwurfes) wurde besprochen von Professor Andreas Heusler in Z. f. schweiz. Recht, N. F. 16, 387. Hier wurde gesagt:

„Wir sprechen uns nicht gern über diese Schrift aus, nicht weil sie uns ungerecht und unbegründeter erscheint, sondern gerade weil nach dem, was wir sonst wissen, der strengen Kritik des Entwurfes und seines Redaktors von uns nicht widersprochen werden kann.“

Inzwischen hatte Herr Prof. Stooß in Wien in No. 22 des „Bund“ vom 21./22. Jänner 1902 bezüglich der Definition der Zurechnungsfähigkeit eine Verständigung versucht, indem er ganz unrichtig dafür hielt, das ganze Schicksal des Entwurfes hänge von der Regulierung dieser Frage ab. Er erklärte weiter, die Expertenkommission, die das eidgenössische Justizdepartement 1901 bestellt, sei zur Verständigung geneigt. Ich kannte nun die Arbeiten dieser immer wieder neu bestellten Expertenkommission nicht im geringsten und gab gestützt auf meine frühern Erfahrungen und hauptsächlich um den Sachverhalt bezüglich des Communiqué, das von der gesamten Schweizerpresse akzeptiert worden, einmal festzustellen, die Schrift: Die Strafrechtsreform in Deutschland und der Schweiz (Berlin 1903, Puttkammer & Michlbrecht) heraus. Gegen diese Schrift trat nun Herr Professor Stooß mit einem äußerst scharfen Artikel in No. 79 vom 19./20. März des „Bund“ (1903) auf den Plan. Ich wünsche, daß dieser Artikel festgenagelt bleibe und daß man bei Prüfung der Kodifikationsarbeiten auch später sich noch an denselben erinnere.

Auch hier schwiegen wieder meine Kollegen, es schwiegen die Männer der Wissenschaft in Deutschland und der Schweiz. Zur Ehre des Herrn Nationalrat H. Walther, des jetzigen Chef der katholischen Fraktion in der schweizerischen Bundesversammlung, soll hier erwähnt werden, daß er allein den Mut hatte, in No. 69 des Luzerner „Vaterland“ vom 27. März 1903 zu erklären, Herr Obergerichter Meyer habe sich um unser Recht und damit um unser Land verdient gemacht, indem er sich durch den Autoritätenkultus, wie er in eidgenössischen Dingen nicht selten gepflegt werde, nicht habe blenden lassen und den Mut besessen, die Blößen, die dem Entwurf anhaften, aufzudecken.

Der Hauptfehler bei den schweizerischen Strafrechtskodifikationsvorgängen war eben, daß man den ersten Entwurf des Herrn Stooß, der beim Tode Ruchonnets in übereilter Weise das Licht der Welt erblickt hatte, nicht einfach angenommen oder verworfen, sondern in sechsmaliger Kommissions-Umarbeitung bis zur Unkenntlichkeit entstellt hat.

1897 schrieb mir Binding: Es handelt sich bei dem Stooß'schen Entwurf nicht um die Kritik im Einzelnen, sondern um Annahme oder Ablehnung im Ganzen. Und da liegt die Entscheidung nur in Ihrem Lande und kein Fremder soll sich da hineinmischen. In der Schweiz hat man nun aber ganz entgegen dem Räte Bindings gehandelt.

Was Stooß aber erreichte, war einzig, daß die Priorität des Zivilgesetzentwurfes in nie geahnter Weise zu Stande kam. Ich schrieb noch im Jahre 1899 in die „Neue Zürcher Zeitung“ zwei Artikel (No. 163 und 164). Ich wies darauf hin, daß beim Strafrecht die Verhältnisse viel einfacher liegen als beim Zivilrecht, daß die Interessen der einzelnen Volksteile durch das Strafrecht nicht direkt berührt werden, daß dasselbe aber vor allem geneigt sei, ein einheitliches Geistesband um die schweizerische Nation zu schlingen, allein Pro-

fejtor Stooß hatte mit seinen neun verschiedenen Anstalten so sehr finanzielle Bedenken erregt, daß im Nationalrat eine Motion für die Priorität des Zivilrechtes bereits 1901 leicht durchzudringen vermochte.

Gleich von Anfang erklärte nämlich Herr Stooß, die Modifikation des Strafrechts im formell juristischen Sinn, die damals leicht hätte erreicht werden können, sei nicht seine Sache, hier handle es sich bloß um unfruchtbare Juristenarbeit, die Hauptsache sei ihm die Vereinheitlichung des Strafvollzuges, nur dadurch sei der Kampf gegen das Verbrechen möglich. Bald nach Veröffentlichung des 1. Entwurfes, nachdem der erste Enthusiasmus schon verflogen war, erklärte Herr Stooß im „Bund“: „Auf Grund des 1. Entwurfes kann nicht mehr diskutiert werden.“ Der 1. Entwurf war aber das eigenste Werk des Herrn Stooß, mit ihm ist auch seine Originalität verschwunden. Die erste, im Jahre 1893 eingesetzte Expertenkommission war sich aber, indem sie bloß die allernotwendigsten Lücken ausfüllte, schon sehr wohl bewußt, daß sie damit keine originelle gesetzgeberische Arbeit verrichte. Es war vielmehr eine bloße Flickarbeit, deren Grenzen durch das erste Projekt Stooß gesetzt waren. Nur aus dem beständigen Departementswechsel läßt sich erklären, daß man nach der konstatierten Ablehnung resp. Zurückziehung des 1. Entwurfes Stooß diese Kommissionsberatungen in endloser Weise fortsetzte. Trotz Communiqué existierte eben der in der Thuneritzung unwidersprochen angenommene Antrag Bärlocher, wonach der erste veröffentlichte Entwurf Stooß als seine individuelle Arbeit aufgefaßt werden dürfte.

Noch ein weiterer Umstand, der für die Genesis des Entwurfes Stooß wichtig ist, muß hier hervorgehoben werden. Gleich in der ersten Session wurde von Herrn Stooß mit großem Pathos als Hauptdogma eines guten Strafvollzuges die obligatorische Trennung des Vollzuges der Gefängnis- und Zuchthausstrafe aufgestellt und wirklich durchgesetzt.

Schon vom Juristentag in Solothurn (1892) wurde ausdrücklich beschlossen, der Strafvollzug sei möglichst in die Einheit des Strafrechts einzubeziehen, ganz im Sinne des Programmes von Stooß. Seitdem erfolgte aber die Partialrevision der Bundesverfassung von 1898, wonach die Strafrechtseinheit auf das materielle Strafrecht beschränkt werde und der Strafvollzug bei den Kantonen verbliebe. Das hätte nun für das Justizdepartement ein weiterer Grund sein dürfen, weitere Kommissionsverhandlungen auf Grund des Entwurfes Stooß einzustellen.

In der Expertenkommission hatte ich seinerzeit darauf hingewiesen, daß für den Vollzug der Freiheitsstrafe sämtliche Vertreter der sog. Gefängniswissenschaft nur ein Kriterium kennen, das der Besserungsfähigkeit oder Besserungsunfähigkeit. Die Konsequenz dieser Anschauung sei, — betonte ich, — daß die Gefängnisstrafe als Normalstrafe aufgefaßt werden müsse. Nur gegen Unverbesserliche sei die Zuchthausstrafe teils als zeitliche, teils als lebenslängliche zu verwenden. Die schwersten wie die leichtesten Verbrechen werden sowohl von vorher un-

bescholtenen Menschen mit sozialer Gesinnung, wie von grundverderbten, unverbesserlichen Bösewichtern verübt. Es ist daher leicht begreiflich, daß die Autoritäten des Strafvollzugs die Unterscheidung zwischen Zuchthaus und Gefängnis unmöglich allein auf die Schwere der strafbaren Handlungen gründen wollen und der Strafvollzug wird gegen die Meinung dieser Männer im Geist von Stoop wohl kaum aufrecht erhalten werden können. Diesen Gedanken wollte ich in der Expertenkommission (Langenthal 1895) wenigstens anregen, meine Anregung wurde aber damals von keinem Mitgliede auch nur einer Antwort gewürdigt. Tatsache ist es aber, daß seither nicht allein von Männern des Strafvollzuges, sondern auch von praktischen Juristen (Bundesrat Scheurer an der Spitze), und jüngsthin sogar von der nationalrätlichen Strafrechtskommission das von Stoop so verpönte Einheitsystem beim Vollzug der Freiheitsstrafe verlangt wurde. Prof. Delaquis glaubte an der Strafdifferenzierung bloß mehr aus praktischen Gründen festhalten zu sollen. Dabei erklärte Prof. Delaquis: „Die Hoffnung, daß ich noch die Vereinheitlichung des Strafrechts erlebe, will ich mir bewahren. Das gleiche für den Strafvollzug zu hoffen, ist Utopie.“ Bundesrat Scheurer bekämpfte in der Zeitschrift für Schweiz. Strafrecht, 36. Jahrgang, 1. und 2. Heft (1923) das System des schweizerischen Entwurfes eingehend und empfiehlt die Gemeinschaft der Arbeit in einer ländlichen Strafanstalt (bei Wigwil) und zwar im Sinne der Strafeinheit (ohne Differenzierung von Zuchthaus und Gefängnis). Scheurer sagt S. 11: „Auch ein einzelner Kanton wird nicht in der Lage sein, seinen Strafvollzug auch nur annähernd nach den eidgenössischen Vorschriften einzurichten. Es wird schwer sein, den Widerstand der Kantone zu überwinden.“

Was haben nun unter diesen Verhältnissen Kommissionsberatungen von beinahe einem Vierteljahrhundert genützt!!

(Fortsetzung folgt.)

Carus redivivus.

Von Martin Nind, Riehen.

„Wenn ich das neueste Vorschreiten der Naturwissenschaften betrachte, so komm ich mir vor wie ein Wanderer, der in der Morgendämmerung gegen Osten ging, das heranwachsende Licht mit Freuden anschaute und die Erscheinung des großen Feuerballs mit Sehnsucht erwartete, aber doch bei dem Hervortreten desselben die Augen wegwenden mußte, welche den gewünschten gehofften Glanz nicht ertragen konnten. Es ist nicht zu viel gesagt, aber in solchem Zustande befinde ich mich, wenn ich Herrn Carus Werk vornehme, das die Andeutungen alles Werdens von dem einfachsten bis zu dem mannigfachsten Leben durchführt und das große Geheimnis mit Wort und Bild vor Augen legt: daß nichts entspringt, als was schon angekündigt ist und daß die Ankündigung